

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f6911b07-76d7-3015-aaa3-12d076adca2c>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung |
| Amtliche Abkürzung | SGB V |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 860-5 |

§ 249b SGB V - Beitrag des Arbeitgebers bei geringfügiger Beschäftigung

¹Der Arbeitgeber einer Beschäftigung nach [§ 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches](#) hat für Versicherte, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, einen Beitrag in Höhe von 13 vom Hundert des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen. ²Für Beschäftigte in Privathaushalten nach [§ 8a Satz 1 des Vierten Buches](#), die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, hat der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 5 vom Hundert des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen. ³Für den Beitrag des Arbeitgebers gelten der [Dritte Abschnitt des Vierten Buches](#) sowie [§ 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8](#) und [Abs. 2](#) und [4 des Vierten Buches](#) entsprechend.

